

**Promotionsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
und Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 31. August 2012

NBl. MBW. Schl.-H. 2012, S. 59

Tag der Bekanntmachung: 28. September 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Mai 2012 sowie durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 25. Januar 2012 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geben sich folgende gemeinsame Promotionsordnung. Soweit nicht anders angegeben, sind diejenige Fakultät und deren Gremien, bei der die Promotion angemeldet wird, für die Durchführung des gesamten Verfahrens zur Verleihung des Doktorgrades verantwortlich. Die Fakultät, bei der das Promotionsverfahren eingeleitet wird, wird nachfolgend mit „Fakultät“ bezeichnet.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 - Promotion

- (1) Die Fakultät verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Mit der Dissertation und der Disputation soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet erbracht werden.

§ 2 - Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, für besondere technische Leistungen oder für besondere persönliche Verdienste ideeller Art um die den Fakultäten zur Pflege anvertrauten Wissenschaften kann, gemäß § 54 Abs. 3 HSG und der Verfassung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) und die Technische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaft ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Vorschlag mindestens einer Professorin oder eines Professors der Fakultät und Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden.
- (3) Der Vorschlag ist dem Fakultätskonvent zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss, bestehend aus mindestens fünf Professorinnen oder Professoren ein, dem die Vorschlagenden angehören sollen.
- (4) Der Ausschuss überprüft die von den Vorschlagenden vorzulegenden Unterlagen und erarbeitet eine Stellungnahme über die Verdienste der oder des zu Ehrenden. Empfiehlt der Ausschuss die Ehrenpromotion, erstellt er zugleich eine Laudatio.
- (5) Auf Grund der in Absatz 4 genannten Stellungnahme beschließt der Fakultätskonvent in geheimer Abstimmung über die Verleihung des Ehrendoktorgrades. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem zu Ehrenden, nach der Zustimmung durch den Senat, eine die Laudatio in Kurzform enthaltende Urkunde aus und vollzieht damit die Ehrenpromotion.

§ 3 - Promotionsausschuss

- (1) Für jede Fakultät wird ein Promotionsausschuss eingesetzt, dem folgende Mitglieder angehören:
 1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer – im Fall der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aus jeder Sektion der Fakultät, im Fall der Technischen Fakultät je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jedem Institut der Fakultät,
 3. zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der eigenen Fakultät und
 4. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der jeweils anderen Fakultät.Für jedes Mitglied nach Nr. 2 bis 4 wird außerdem mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.
- (2) Der Promotionsausschuss ist zuständig für allgemeine Fragen der Promotion und die Wahrnehmung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Das Stimmrecht des Mitglieds nach Absatz 1 Nr. 4 ist in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Verfahren mit dem Ziel der Promotion zum Dr.-Ing., in der Technischen Fakultät auf Verfahren mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. nat. beschränkt.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Beschlüsse in minder wichtigen Angelegenheiten können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Promotionsausschusses Widerspruch erhebt.

§ 4 - Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Auf Antrag kann eine Person, die eine Doktorarbeit anzufertigen beabsichtigt, von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden (Eintrag in die Promotionsliste). Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Der Antrag auf Annahme soll vor Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben gestellt werden.
- (3) Die Annahme setzt voraus,
 1. dass die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 4 erfüllt sind,
 2. dass die fachliche Beurteilung durch ein Mitglied der Fakultät möglich ist und
 3. dass die Betreuung durch eine dazu berechtigte Person gemäß § 5 Abs. 1 sichergestellt ist.Personen mit Studienabschlüssen, bei denen vor der Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens (vgl. § 8) eine Überprüfung der Dissertation auf ihre thematische Zugehörigkeit zur Fakultät erfolgt (vgl. § 6 Abs. 1), können als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren in dieser Fakultät begründet wird.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Annahme und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten dies innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten schriftlich mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist nicht gleichbedeutend mit der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (§ 8 und § 9).
- (6) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren soll innerhalb von acht Semestern nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht innerhalb dieser Frist zur Promotion anmelden, können von der Dekanin oder dem Dekan zu einem Beratungsgespräch gebeten werden.

§ 5 - Betreuung der Promotion

- (1) Das Recht, Dissertationen zu betreuen haben folgende Personen:
 1. Alle Professorinnen und Professoren, alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, alle Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, alle Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder oder Zweitmitglieder der Fakultät sind sowie
 2. Mitglieder der Fakultät, die mit Einverständnis der Dekanin oder des Dekans selbständig wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen, z.B. Leiterinnen oder Leiter einer Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe,
(im Folgenden mit Betreuungsberechtigte bzw. Betreuungsberechtigter bezeichnet).
- (2) Mitglieder des Lehrkörpers anderer Fakultäten oder anderer Universitäten können mit ihrem Einverständnis durch den Promotionsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer in einem

Promotionsverfahren bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Qualifikation nach Absatz 1 sowie die entsprechende Fachkompetenz besitzen.

- (3) Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können mit ihrem Einverständnis durch den Promotionsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer in einem Promotionsverfahren bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Qualifikation nach Absatz 1 sowie die entsprechende Fachkompetenz besitzen, z.B. Leiterinnen oder Leiter einer Max-Planck-Forschungsgruppe.
- (4) Die Betreuung soll in der Regel auch dann fortgesetzt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Fakultät verlässt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sind berechtigt, auch nach Ausscheiden aus dem Hochschuldienst die Betreuung zu Ende zu führen.
- (5) Für alle Promotionsvorhaben, bei denen die Betreuerin oder der Betreuer nicht hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät ist, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter dieses Kriterium erfüllen.
- (6) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund beendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Promotionsausschuss.
- (7) Fällt die Betreuerin oder der Betreuer aus, stellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die weitere Betreuung der Dissertation im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät sicher.

2. Abschnitt: Promotionsleistungen und Promotionsverfahren

§ 6 - Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zur Vergabe der Grade Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing. setzt ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Universität, deutschen Fachhochschule oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule voraus; die Gesamtregelstudienzeit soll mindestens acht Semester betragen. Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird durch ein Abschlusszeugnis über folgende Studienabschlüsse erbracht:

1. Master of Science (M. Sc.) oder Master of Engineering (M. Eng.) oder vergleichbarer Diplomabschluss,
2. Erstes Staatsexamen für die Laufbahn der Studienräte an Gymnasien (einschließlich der Sekundarstufe II) oder Master of Education (M. Ed.) mit einer Abschlussarbeit in einem naturwissenschaftlichen Fach, Mathematik, Informatik oder in der jeweiligen Didaktik,
3. Zweiter Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung oder Approbation oder
4. Master of Arts (M.A.) oder Magister im Fach Geographie.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch die Studienabschlüsse Bachelor of Science (B. Sc.) oder Bachelor of Engineering (B. Eng.) als Voraussetzung anerkennen.

Bei allen anderen Studienabschlüssen erfolgt durch den Promotionsausschuss vor der Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens (vgl. § 8) eine Überprüfung der Dissertation auf deren thematische Zugehörigkeit zur Fakultät. Bei Verfahren zur Vergabe des Doktorgrades der jeweils anderen Fakultät soll diese hierbei angemessen beteiligt werden.

- (2) Das Diplomstudium an einer Fachhochschule muss mit der Gesamtnote „sehr gut (bis 1,5)“ abgeschlossen worden sein. Abweichend hiervon kann eine Zulassung mit Zustimmung des Promotionsausschusses erfolgen, wenn die besondere Qualifikation durch zwei von der Dekanin oder dem Dekan angeforderte Gutachten nachgewiesen wird.
- (3) Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Diplomabschluss müssen zudem die Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vorlegen, dass sie bzw. er die Dissertation betreut.
- (4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird nicht zugelassen, wenn sie oder er an der Universität Kiel oder an einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Verfahren befindet.
- (5) Die Antragsunterlagen nach § 8 müssen vollständig vorgelegt worden sein.

§ 7 - Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine die Wissenschaft fördernde, selbständig verfasste Abhandlung auf der Grundlage eigenständiger, neuer wissenschaftlicher Leistungen und Erkenntnisse sein.
- (2) Bereits veröffentlichte Publikationen oder eingereichte Manuskripte können Bestandteil der Dissertation sein. Bei Beteiligung mehrerer Autoren an den Veröffentlichungen ist der eigene Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden darzustellen.
- (3) Eigene Studienabschlussarbeiten dürfen nicht Bestandteil der Dissertation sein.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie soll je eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 - Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen:

1. die Dissertation in vierfacher Ausfertigung, in die eine unterschriebene Erklärung eingebunden ist, die folgende Angaben enthält:
 - a) dass die Abhandlung - abgesehen von der Beratung durch die Betreuerin oder den Betreuer - nach Inhalt und Form die eigene Arbeit ist,
 - b) ob die Arbeit ganz oder zum Teil schon einer anderen Stelle im Rahmen eines Prüfungsverfahrens vorgelegen hat, veröffentlicht worden ist oder zur Veröffentlichung eingereicht wurde;
 - c) dass die Arbeit unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft entstanden ist;sowie bei Verfahren in der Technischen Fakultät die Zusammenfassung als elektronische Datei;
2. eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs mit Angaben der Staatsangehörigkeit, des Heimatorts, des Studiengangs und der Anzahl der an den einzelnen Hochschulen verbrachten Studiensemester;
3. Nachweise über das nach § 6 vorausgesetzte Studium mit dem Abschlusszeugnis und etwaige sonstige Hochschulzeugnisse;
4. die Angabe, welcher Doktorgrad (Dr. rer. nat. oder Dr.-Ing.) angestrebt wird;
5. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche unter Angabe des Zeitpunktes, der Fakultät oder des Fachbereichs sowie des Themas der Arbeit;
6. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis,
7. zwei Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers für mögliche zweite Gutachterinnen oder Gutachter und
8. ein Schreiben der Betreuerin oder des Betreuers über den Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden bei Publikationen mit mehreren Autoren.

§ 9 - Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Im Falle der Ablehnung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag unvollständig ist.
- (3) Der Antrag nach § 8 kann zurückgezogen werden, solange die Begutachtungsfrist noch nicht begonnen hat.

§ 10 - Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

- (1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei Betreuungsberechtigte zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bzw. zur zweiten Gutachterin oder zum zweiten Gutachter für die Dissertation.

Zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit bestellt werden. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Dekanin oder vom Dekan aus dem Zweieuvorschlag der Betreuerin oder des Betreuers ausgewählt. Die Dekanin oder der Dekan kann ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität (mit der Qualifikation

gemäß § 5) um das zweite Gutachten bitten. Diese können alternativ auch Personen sein, die nicht Betreuungsberechtigte, aber wissenschaftlich ausgewiesen sind.

- (2) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer der Fakultät sein. Zweitmitglieder werden als Erstgutachterinnen und Erstgutachter bestellt, sofern sie die Dissertation betreut haben.
- (3) Nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber deren Namen mit.
- (4) Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Zulassungsentscheidung erstellt werden. Sie müssen, wenn die Annahme der Dissertation empfohlen wird, den Vorschlag eines Prädikates gemäß § 17 Abs. 1 enthalten.
- (5) Wenn es erforderlich ist, kann die Dekanin oder der Dekan weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen und auch Gutachten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht der Fakultät angehören, einholen. Dies muss geschehen, wenn die Vorschläge für das Prädikat der Arbeit erheblich voneinander abweichen oder wenn die Arbeit als ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung bewertet werden soll.

§ 11 - Annahme der Dissertation

- (1) Nach Abgabe der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten eine Woche im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Betreuungsberechtigten der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät aus. Fällt die Auslegefrist zumindest überwiegend in die vorlesungsfreie Zeit, so beträgt die Dauer drei Wochen. Wurde die Dissertation mit dem Ziel der Promotion zum Doktorgrad der jeweils anderen Fakultät eingereicht, wird sie auch im Dekanat der anderen Fakultät zur Einsichtnahme durch die dortigen Betreuungsberechtigten und den Promotionsausschuss, ausgelegt. Die Auslegung und die Auslegefrist sind in fakultätsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (2) Wurde die Arbeit mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet und erfolgt während der Auslegefrist kein Einspruch, so gilt die Dissertation als von der Fakultät angenommen. Ergeben sich über die Annahme Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Zuziehung der Gutachterinnen und Gutachter, die hierbei Stimmrecht haben.
- (3) Bei einem Einspruch durch eine oder einen Betreuungsberechtigten oder eines Mitglieds des Promotionsausschusses der jeweils anderen Fakultät gegen die Vorschläge der Gutachten bei Verfahren in
 - a) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit dem Ziel der Promotion zum Dr.-Ing. und
 - b) bei Verfahren in der Technischen Fakultät mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. nat.entscheidet eine gemeinsame Kommission, die beide Promotionsausschüsse aus den Reihen ihrer Mitglieder bilden, über den Einspruch. Diese Kommission setzt sich aus sechs Professorinnen und Professoren sowie vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, wobei die Zusammensetzung paritätisch aus beiden Fakultäten erfolgt. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe einer Begründung an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, bei der das Verfahren eröffnet wurde; sie oder er hat mit Stimmrecht den Vorsitz der Kommission. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen hierbei gehört werden und dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (4) Lautet das Prädikat beider Gutachterinnen oder Gutachter „mit Auszeichnung“, so ist ein weiteres, auswärtiges Gutachten einzuholen. Die Dekanin oder der Dekan erbittet hierfür von der Betreuerin oder dem Betreuer einen Vorschlag mit mindestens zwei möglichen auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern.
- (5) Empfehlen beide Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Arbeit, gilt § 12 Abs. 1.
- (6) Empfehlen beide Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Rückgabe der Arbeit zwecks Überarbeitung gilt § 12 Abs. 3.

§ 12 - Ablehnung, Umarbeitung und Wiederholung der Dissertation

- (1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einem anderen Dissertationsthema die Zulassung zu einem zweiten Promotionsverfahren beantragen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (3) Wird eine Dissertation zwar nicht abgelehnt, aber doch als nicht ganz befriedigend erachtet, oder stellen sich während der Disputation wesentliche Mängel an der Dissertation heraus, so kann der Bewerberin oder dem Bewerber anheim gestellt werden, sie umzuarbeiten und binnen Jahresfrist erneut vorzulegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss in der Zusammensetzung nach § 11 Abs. 2 Satz 2. Wird die Dissertation nicht innerhalb dieser Frist erneut eingereicht, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 13 - Termin für die Disputation

Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan den Termin für die Disputation fest und lädt die Bewerberin oder den Bewerber dazu schriftlich ein. Die Disputation soll möglichst während der Vorlesungszeit und spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

§ 14 - Prüfungskommission

- (1) Für die Disputation bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Prüfungskommission, der angehören:
1. Bei Verfahren an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Professorin oder ein Professor aus dem Promotionsausschuss oder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Sektionsausschusses oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. an der Technischen Fakultät eine Betreuungsberechtigte oder ein Betreuungsberechtigter im Sinne des § 5 Abs. 1 als Vorsitzende oder Vorsitzender; hierfür darf keine Gutachterin bzw. kein Gutachter bestellt werden,
 2. die Betreuerin (erste Gutachterin) oder der Betreuer (erster Gutachter) und
 3. mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder einer anderen Universität, wovon eine oder einer die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter sein kann.
 4. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen kann eine Fachhochschullehrerin oder ein Fachhochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, sofern nicht bereits eine Gutachterin oder ein Gutachter Fachhochschullehrerin bzw. Fachhochschullehrer ist.

Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten für die Besetzung der Kommission soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die oder der Vorsitzende soll nicht dem Arbeitsbereich angehören, in dem die Dissertation angefertigt wurde.

- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, als Prüferinnen und Prüfer im Promotionsverfahren mitzuwirken. Das gleiche gilt für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und hauptamtlich Habilitierte, Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation sind.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission soll jeweils derjenigen Fakultät angehören, die den Dr.-Grad verleiht.
- (4) Bei Verfahren mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. nat. an der Technischen Fakultät bzw. zum Dr.-Ing. an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät muss mindestens eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der jeweils anderen Fakultät der Prüfungskommission angehören.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt den Promotionsausschuss, die Prüfungskommission sowie die Betreuungsberechtigten nach § 5 Abs. 1 der Fakultät zu der Prüfung und zur feierlichen Übergabe der Promotionsurkunden ein.

§ 15 - Durchführung der Disputation

- (1) Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Disputation umfasst zwei zeitlich direkt aufeinander folgende Abschnitte:
1. einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über die Dissertation sowie
 2. einer sich daran anschließenden und davon ausgehenden Aussprache der Doktorandin oder des Doktoranden mit der Prüfungskommission über das Thema der Dissertation und über angrenzende Gebiete von 45 bis 60 Minuten Dauer.
- (3) Die oder der Vorsitzende bestimmt eines der Mitglieder nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 zur Protokollantin oder zum Protokollanten. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.

- (4) Die Mitglieder beider Promotionsausschüsse sind berechtigt, an dem gesamten Verfahren teilzunehmen. Frageberechtigt bei der Aussprache sind die Mitglieder der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen.
- (5) Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds am Tag der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät zum Mitglied bestellen. Die Betreuerin oder der Betreuer gem. § 5 Abs. 1 kann nur in besonderen Ausnahmefällen durch Beschluss des Promotionsausschusses ersetzt werden.
- (6) Kommt die Disputation wegen Abwesenheit nicht zustande, wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schnellstmöglich ein neuer Termin anberaumt.
- (7) Disputationen sind hochschulöffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine Disputation in nichtöffentlicher Sitzung zulassen.
- (8) Unmittelbar anschließend an die Disputation findet eine nichtöffentliche Schlussitzung der Prüfungskommission statt. Mitglieder beider Promotionsausschüsse können an der Schlussitzung mit Rederecht teilnehmen. Die Beratung, die Entscheidung über die Note für die mündliche Prüfung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten sind der Prüfungskommission vorbehalten.
- (9) Reichen die Leistungen in der mündlichen Prüfung aus, so setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat der Promotion unter Berücksichtigung der Prädikate für die Dissertation und die Disputation fest.

§ 16 - Wiederholung der Disputation

- (1) Ist die Disputation nicht bestanden, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt ist. Die Disputation kann innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheids einmal wiederholt werden.
- (2) Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die Disputation auch bei der Wiederholung nicht oder legt sie oder er die Disputation nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so ist sie endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren beendet. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt

§ 17 - Gesamtnote

- (1) Als Noten und Notenvorschläge für die Dissertation und die mündliche Prüfung sind zugelassen:

Mit Auszeichnung	0,0
Sehr gut	1,0
Gut	2,0
Genügend	3,0

sowie bei der Disputation die Bewertung:

Nicht bestanden (vergleiche § 16 sowie § 17 Abs. 4)

Hebung oder Senkung einer Note jeweils um den Wert 0,3 durch den Zusatz „+“ bzw. „-“ ist zulässig. Die Note „mit Auszeichnung“ kann nicht gehoben oder gesenkt werden. Die Note „genügend“ kann nicht gesenkt werden. Bei unterschiedlichen Noten der Gutachten für die Dissertation, muss sich die Kommission auf eine Note für die Dissertation einigen, es wird kein Mittelwert errechnet. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf für die Dissertation nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dies eindeutig vorschlagen.

- (2) Zur Bildung der Gesamtnote wird die Summe der mit dem Faktor 0,6 gewichteten Note für die Dissertation und der mit dem Faktor 0,4 gewichteten Note für die Disputation berechnet und auf die erste Nachkommastelle abgerundet. Dieser Wert bestimmt die Gesamtnote der Promotion wie folgt:

Mit Auszeichnung (summa cum laude)	bei einem Wert von 0,0
Sehr gut (magna cum laude)	bei einem Wert von 0,1 bis 1,5
Gut (cum laude)	bei einem Wert von 1,6 bis 2,5
Genügend (rite)	bei einem Wert von 2,6 bis 3,0

- (3) Ferner wird am Ende der Disputation festgestellt, ob die Dissertation druckreif ist. Ist sie nicht als druckreif bezeichnet worden, so wird die Druckreife erst nach Vornahme der verlangten Änderungen von der Dekanin oder dem Dekan nach Anhörung der Gutachterinnen oder Gutachter festgestellt.

Die Disputation ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens das Prädikat "genügend" erzielt.

- (4) Die Disputation gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn die ordnungsgemäß geladene Bewerberin oder der ordnungsgemäß geladene Bewerber der Disputation fernbleibt, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches Attest belegt werden.
- (5) Nach der Disputation hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme der Gutachten zur Dissertation.

§ 18 - Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Promotionsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehindertenvertretung der Universität beteiligt werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Vollzug

§ 19 - Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die als druckreif anerkannte Dissertation soll in der Regel spätestens innerhalb von einem Jahr nach der Disputation bei der Fakultät abgeliefert und in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich abliefern:
 1. Vier Exemplare bei gleichzeitiger Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek (in diesem Fall müssen die an die Universitätsbibliothek zu übergebenden Dateien nach deren Vorgaben gestaltet sein) oder über einen Preprint-Server oder
 2. vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung der wesentlichen Anteile der Arbeit in einer Zeitschrift erfolgt oder
 3. vier Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 4. 40 Exemplare in gedruckter oder fotokopierter Form zum Zwecke der Verbreitung.Vor Veröffentlichung in elektronischer Form ist das schriftliche Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen. Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Gründen nicht möglich, soll zunächst die elektronische Veröffentlichung einer Zusammenfassung erfolgen. Nach Ablauf von drei Jahren soll die gesamte Arbeit veröffentlicht sein.
- (2) Die abzuliefernden Exemplare sind als Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die in Absatz 1 festgesetzten Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern, jedoch höchstens um zwei weitere Jahre.

§ 20 - Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

- (1) Nach bestandener Disputation verpflichtet die Dekanin oder der Dekan die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Promotionsurkundenverleihung durch Handschlag nach folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, den akademischen Grad, den mir die Fakultät verleihen wird, in Ehren zu halten und nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.“

Nach erfolgter Verpflichtung und Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 19 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Sie wird in deutscher Sprache unter Hinzufügung der lateinischen Prädikate für die Gesamtnote ausgefertigt, trägt den Abdruck des Siegels der Fakultät mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und das Datum des Tages, an dem die Pflicht erfüllt wurde. Neben der Originalurkunde werden zwei beglaubigte Abschriften ausgehändigt.

- (3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades. Vor diesem Zeitpunkt darf der Grad in keiner Form, auch nicht als Dr. des., geführt werden.

4. Abschnitt: Vergabe des Doktorgrades im Rahmen binationaler Promotionsverfahren

§ 21 - Binationales Promotionsverfahren

- (1) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder anerkannten Hochschule aufgrund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung den Doktorgrad verleihen. Der Doktorgrad kann wahlweise in der Form einer Doktorin oder eines Doktors der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Dr. rer. nat.) bzw. Technischen Fakultät (Dr.-Ing.) oder in der Form des Doktorgrades der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung geführt werden. § 25 Abs. 2 ist dabei zu beachten.
- (2) Näheres ist in einem Partnerschaftsvertrag zu regeln. Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zu den §§ 11 sowie 21 bis 25 enthalten. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Regelungen zulassen.

§ 22 - Annahme als Doktorandin oder Doktorand im binationalen Promotionsverfahren

Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 und
2. ist das Dissertationsthema mit einer oder einem Betreuungsberechtigten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder Technischen Fakultät sowie einer oder einem Betreuungsberechtigten der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung abgestimmt,

kann sie oder er als Doktorandin oder Doktorand eines binationalen Promotionsvorhabens angenommen werden.

§ 23 - Gutachterinnen und Gutachter in binationalen Promotionsverfahren

Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan die Betreuerin oder den Betreuer der Fakultät zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter wird die Betreuerin oder der Betreuer der Partnereinrichtung benannt.

§ 25 - Urkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens stellt die Fakultät, unter Nennung der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung, die Doktorurkunde aus.
- (2) Der Doktorgrad kann in seiner deutschen Form geführt werden. Alternativ kann der im Ausland verliehene Grad unter den Voraussetzungen des § 57 HSG ohne die Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall geführt werden.

5. Abschnitt: Abschließende Regelungen

§ 26 - Versagen und Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätskonvent kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers vor der Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich herausstellt,
1. dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder
 2. dass die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe noch nicht getilgt ist oder
 3. dass die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 HSG).

- (2) Der Fakultätskonvent kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses nach Anhörung der Doktorin oder des Doktors einen Doktorgrad entziehen, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen oder
 2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 3 nachträglich eintreten,
 3. nachträglich grob fehlerhaftes wissenschaftliches Verhalten festgestellt wird.

§ 27 - Datenerhebung

Die Fakultät erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerbern sowie den Doktorandinnen und Doktoranden die personenbezogenen Daten, die nach dieser Promotionsordnung und nach dem Hochschulstatistikgesetz zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 28 - Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent auf Vorschlag des Promotionsausschusses von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen.

Dies gilt insbesondere für die Zulassungsvoraussetzungen des § 4. Von dem Erfordernis einer genügenden Dissertation und einer genügenden Disputation darf jedoch nicht abgesehen werden.

§ 29 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; Gleichzeitig treten die Promotionsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. Mai 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 21), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 46) und die Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. Mai 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 51) außer Kraft.
- (2) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten sind die nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Promotionsordnungen weiter anzuwenden. Sie können auf Antrag nach der neuen Promotionsordnung promovieren.

Änderungen dieser Promotionsordnung können jederzeit von jeder der beiden Fakultäten im jeweiligen Promotionsausschuss beantragt werden und müssen von den Konventen beider Fakultäten beschlossen werden.

Kann nicht in beiden Fakultäten Einigkeit über die beantragte Änderung erzielt werden, kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund zum Ablauf des Semesters gekündigt werden. In diesem Fall tritt die Promotionsordnung mit Ablauf des Semesters, spätestens dann außer Kraft, wenn sich die Fakultäten eine neue eigene oder gemeinsame Promotionsordnung gegeben haben.

Die Genehmigung nach § 54 Abs. 3 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 30. August 2012 erteilt.

Kiel, den 31. August 2012

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Wilhelm Hasselbring
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel